

**Beilage 01 zu Geschäft "Änderung des Personalstatuts der Stadt Winterthur (PST) vom 12. April 1999 betreffend Anpassung an die neue HR-Organisation (18. Nachtrag)"**

Aktuelle Rechtslage	Neue Fassung	Bemerkungen
<b>Personalstatut vom 12. April 1999, Stand 1. Januar 2024 (PST, SRS 1.4.5-1)</b>		
<b>2 Arbeitsverhältnis</b>		
<b>2.2 Begründung</b>		
<b>Art. 13 2. Anstellungsinstanz</b>		
<p><sup>1</sup>Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Stadtrat für die Angestellten; er kann diese Zuständigkeit im Rahmen von Abs. 2 ganz oder teilweise an ihm nachgeordnete Stellen delegieren,</li> <li>b. das Departement Schule und Sport für das Personal der besonderen Bildungseinrichtungen; es kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren,</li> <li>c. die Schulpflege für die in der Volksschule tätigen städtischen Lehrpersonen; sie kann diese Zuständigkeit im Rahmen der Bestimmungen des Volksschulgesetzes an nachgeordnete Stellen oder an Angestellte der Stadtverwaltung delegieren; die Überprüfung der Anstellungsvoraussetzungen und die Festlegung der Besoldung erfolgt durch das Departement Schule und Sport,</li> <li>d. die Präsidentin oder der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für deren Angestellte; sie oder er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren.</li> </ul>	unverändert	

<p><sup>2</sup>Von der Delegation gemäss Abs. 1 lit. a. ausgenommen ist die Anstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Leiterinnen und Leiter von Ämtern, Bereichen und Betrieben,</li> <li>b. der Leiterinnen und Leiter von Verwaltungseinheiten, die der Departementsleitung direkt unterstellt sind,</li> <li>c. weiterer direkt unterstellter Angestellter ab Lohnklasse 15.</li> </ul>	<p>unverändert</p>	
<p><sup>3</sup>Der Stadtrat regelt das Verfahren der Anstellung, insbesondere die Mitwirkung des Personalamtes und der Personaldienste.</p>	<p><sup>3</sup>Der Stadtrat regelt das Verfahren der Anstellung, insbesondere die Mitwirkung von Human Resources Winterthur <del>des Personalamtes und der Personaldienste.</del></p>	<p>Im Rahmen des Projektes WinHR wird das Personalwesen in der Stadtverwaltung Winterthur zentralisiert. Das Personalamt und die dezentralen Personaldienste werden in eine neue, zentrale HR-Organisation überführt. Diese wird den Namen «Human Resources Winterthur» tragen.</p>
<p><b>2.4 Beendigung</b></p>		
<p><b>Art. 28 2. Höhe und Festlegung der Abfindung</b></p>		
<p><sup>1</sup>Die Abfindung beträgt einen bis neun Monatslöhne; der Stadtrat erlässt Vorgaben für die Bemessung anhand von Alter und Dienstjahren. Die individuelle Abfindungshöhe wird von der Departementsleitung im Einvernehmen mit dem Personalamt anhand dieser Vorgaben wie auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles festgelegt.</p>	<p><sup>1</sup>Die Abfindung beträgt einen bis neun Monatslöhne; der Stadtrat erlässt Vorgaben für die Bemessung anhand von Alter und Dienstjahren. Die individuelle Abfindungshöhe wird von der Departementsleitung im Einvernehmen mit Human Resources Winterthur <del>dem Personalamt</del> anhand dieser Vorgaben wie auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles festgelegt.</p>	<p>Namensänderung aufgrund Zentralisierung.</p>
<p><sup>2</sup>Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, der Kündigungsgrund, die Arbeitsmarktchancen sowie der Zeitpunkt des Antrittes und der Lohn einer neuen Stelle.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><sup>3</sup>Die Abfindung wird unabhängig vom bisherigen und neuen Beschäftigungsgrad um die Hälfte des während der Abfindungsdauer erzielten Erwerbseinkommens gekürzt.</p>	<p>unverändert</p>	

<sup>4</sup> Die betroffene Person ist verpflichtet, beim Antritt einer neuen Stelle während der Zeitdauer der Abfindung die letzte städtische Anstellungsinstanz zwecks Rückforderung zu informieren.	unverändert	
<sup>5</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.	unverändert	
<b>3 Rechte der Angestellten</b>		
<b>3.3 Besondere Bestimmungen zum Lohn</b>		
<b>Art. 51 a</b> Besondere Massnahmen aus Arbeitsmarktgründen		
<sup>1</sup> Der Stadtrat kann, nach Einholen der Stellungnahme der Personalkommission und des Personalamtes, Gruppen von Angestellten bezeichnen, die aus Arbeitsmarktgründen ausnahmsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>a. um eine Lohnklasse unterhalb oder oberhalb der Einreihungsklasse eingestuft werden können,</li> <li>b. eine Zulage nach Art. 51 Abs. 2 erhalten können.</li> </ul>	<sup>1</sup> Der Stadtrat kann, nach Einholen der Stellungnahmen der Personalkommission und von <b>Human Resources Winterthur</b> <del>des Personalamtes</del> , Gruppen von Angestellten bezeichnen, die aus Arbeitsmarktgründen ausnahmsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>c. um eine Lohnklasse unterhalb oder oberhalb der Einreihungsklasse eingestuft werden können,</li> </ul> eine Zulage nach Art. 51 Abs. 2 erhalten können.	Namensänderung aufgrund Zentralisierung.
<sup>2</sup> Eine Einstufung unterhalb der Einreihungsklasse ist nur für Neuanstellungen wirksam	unverändert	
<sup>3</sup> Die Berechtigung der Tiefer- oder Höhereinreihung sowie der Zulage wird jährlich überprüft.	unverändert	
<b>3.5 Weitere Rechte</b>		
<b>Art. 59a Familiäre Betreuungspflichten</b>		
<sup>1</sup> Die Eltern können nach Geburt oder Adoption oder Angestellte bei Übernahme von Betreuungs- und Pflegeaufgaben im engeren familiären Umfeld unbezahlten Urlaub oder eine Pensumsreduktion beantragen.	unverändert	

<p><sup>2</sup>Der Antrag auf Pensumsreduktion gemäss Abs. 1 ist zu bewilligen, wenn der Beschäftigungsgrad unter Beibehaltung der Funktion nicht unter 80% fällt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><sup>3</sup>Der Antrag auf unbezahlten Urlaub oder Pensumsreduktion gemäss Abs. 1 ist zu bewilligen, wenn die Reduktion unter Beibehaltung der Funktion um höchstens 20% erfolgt, der Beschäftigungsgrad nicht unter 60% fällt und sofern keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Bevor der Antrag abgelehnt wird, ist das Personalamt beizuziehen; dieses spricht eine Empfehlung aus.</p>	<p><sup>3</sup>Der Antrag auf unbezahlten Urlaub oder Pensumsreduktion gemäss Abs. 1 ist zu bewilligen, wenn die Reduktion unter Beibehaltung der Funktion um höchstens 20% erfolgt, der Beschäftigungsgrad nicht unter 60% fällt und sofern keine betrieblichen Gründe dagegensprechen. Bevor der Antrag abgelehnt wird, ist <b>Human Resources Winterthur</b> <del>das Personalamt</del> beizuziehen; dieses spricht eine Empfehlung aus.</p>	<p>Namensänderung aufgrund Zentralisierung.</p>
<p><b>5 Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 74 Vollzug</b></p>		
<p><sup>1</sup>Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut, insbesondere auch diejenigen für die städtischen Lehrpersonen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><sup>2</sup>Das Personalamt bearbeitet die personalpolitischen Fragen für den Stadtrat und bereitet personalrechtliche Erlasse vor. Es ist zuständig für den rechtsgleichen und einheitlichen Vollzug des Personalrechts der Stadtverwaltung und unterstützt darin die Departemente und Ämter.</p>	<p><del><sup>2</sup>Das Personalamt bearbeitet die personalpolitischen Fragen für den Stadtrat und bereitet personalrechtliche Erlasse vor. Es ist zuständig für den rechtsgleichen und einheitlichen Vollzug des Personalrechts der Stadtverwaltung und unterstützt darin die Departemente und Ämter.</del></p>	<p>Seit Erlass der neuen Gemeindeordnung ist der Stadtrat zuständig, Bestimmungen über die Organisation und Leitung der Verwaltung zu erlassen (Art. 32 Abs. 2 lit. a Gemeindeordnung, GO).</p> <p>Die Kernaufgaben von Human Resources Winterthur werden vom Stadtrat nachgelagert zur Änderung des Personalstatuts in Art. 9 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS) festgelegt.</p>